

lich auch selbständig verliehen. In dieser Isolierung wird er doch als *immunitas* bezeichnet.¹ — Eine genaue Antwort auf die Frage kann man meines Erachtens nur in einem breiteren Zusammenhange gewinnen. Meine Betrachtungen können daher nur einen vorläufigen Charakter besitzen. Dennoch möchte ich, mich auf die cremonesischen Verhältnisse speziell stützend, folgendes nachtragen.

BRUNNERS Erklärung ist gewiß die richtigste. Der besondere Schutz des Kirchenbesitzes, von welchem eben die Rede ist, wurde als einigermaßen allgemeiner Rechtssatz von Lothar I. ausgesprochen. Im Capitulare missorum vom J. 832 heißt es: *De depraedationibus quoque, quae moderno tempore defunctis episcopis a diversis hominibus factae sunt in rebus ecclesiasticis, ut qui eas fecerunt, legaliter emendent cum emunitate nostra.*² Es ist damit, wie wir sehen, gerade ein solcher Fall gemeint, dem wir in Cremona begegnen. Wenn also in dem Diplom BM.² 1084 nach unserer Vermutung die Formel *sub munde burdio atque immunitate nostra* stand, so war es nichts anderes als eine auf die individuellen Verhältnisse orientierte Folgerung aus einem allgemeinen Satz. Daß es sich hier, inwieweit sich die Sache auf die cremonesische Kirche bezieht, wirklich nur um einen solchen dinglichen Schutz handelt, wird noch aus anderen Quellenbelegen klar. Im J. 858 verlieh Ludwig II. dem Bischof von Cremona noch ein Diplom (BM.² 1215). Es enthält die Besitzbestätigung des Hofes Ruberino, welchen ein gewisser Ruther, Vasall des Kaisers, der Kirche von Cremona geschenkt hatte. Die Sanktionsformel der Urkunde lautet: *si quis autem contra hanc nostram auctoritatem ire temptaverit ac de prescriptis rebus partem prefate ecclesie inquietare quesierit, penam immunitatis nostre sicut de rebus ceterarum ecclesiarum, hoc est triginta libras argenti, ipsi componat ecclesie.* Die Schenkung seines Vasallen bestätigend, überträgt der Kaiser dabei auf den neuen Besitz der Kirche den Schutz, welcher ihrem gesamten übrigen Gut angehörte. In der Formel *sicut de rebus ceterarum ecclesiarum* haben wir eine Andeutung, daß hier nicht von einem individuellen, sondern von einem allgemeinen Rechts-

¹) DRG. 2, 55—56. Die Buße selbst wird auch als *immunitas* bezeichnet. Der Übergang des Namens ist also desto natürlicher. Ausführlicher vgl. KROELL a. a. O. S. 229—248. Über die Urkunde BM.² 1111 spricht sich aber KROELL sehr unklar aus. ²) MG. Capit. 2, 64 (cap. 11).